

Satzung
der
Kettwiger Initiative Sportplatz (KIS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kettwiger Initiative Sportplatz“ (KIS). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kettwiger Initiative Sportplatz e.V.“ (KIS e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kettwig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Baues, der Sanierung, der Modernisierung und der Unterhaltung des Sportplatzes Ruhrtalstraße in Essen-Kettwig durch die Stadt Essen oder eine andere gemeinnützige Körperschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufbringung und Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln, vor allem durch die Sammlung von Spenden sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen zu Gunsten des Satzungszwecks, insbesondere zur Erstellung eines Kunstrasenplatzes mit Kunststofflaufbahn auf dem Sportplatz Ruhrtalstraße in Essen-Kettwig sowie in einem zweiten Schritt der Ertüchtigung des unteren Spielfeldes. Der Verein kann auch andere geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Satzungszwecks ergreifen. Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Beitrittserklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam, wenn ihr der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen einen Widerspruch des Vorstandes steht dem Bewerber das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang des Widerspruchs schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die fristgerecht eingelegte Berufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt dies als Rücknahme des Widerspruchs.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod bei natürlichen und Beendigung bei juristischen Personen
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins trotz Abmahnung
 - b) wegen Verzuges mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die fristgerecht eingelegte Berufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt dies als Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag zeitan- teilig zu entrichten.

§ 7 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetz- lichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Da- ten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie un- richtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei be- haupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Spei- cherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tä- tigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen („Schatzmeister(in)“)
 - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit („Presse- wart(in)“)
 - d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport und Technik („Sport- wart(in)“)
 - e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung („Geschäftsfüh- rer(in)“)

Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl kommissarisch einen Nachfolger zu berufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Bei Einverständnis aller Mitglieder kann der Vorstand auch außerhalb von Sitzungen fernmündlich, fernschriftlich oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation Beschlüsse fassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) an die letzte dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse des Mitglieds. Sie kann auch durch eine Anzeige im „Kettwig-Kurier“ erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese nicht auf andere Organe des Vereins übertragen hat. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Ersatzwahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Behandlung von Anträgen
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden in Schriftform eingegangen sein und eine Begründung enthalten.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Protokollführer wählt. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinsam als Liquidatoren vertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Bau oder die Unterhaltung des Sportplatzes Ruhrtalstraße in Essen-Kettwig zu verwenden hat.